



Reitverein Zürcher Oberland



Statuten des Reitvereins Zürcher Oberland

(RVZO, gegr. 1889)

I. Zweck des Vereins

§1

Der RVZO mit Sitz in Rüti ZH bezweckt die Förderung des reiterlichen Könnens seiner Mitglieder, die Durchführung reitsportlicher Veranstaltungen, den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung seiner Reitanlage in Rüti und die Pflege der Kameradschaft.

§2

Der RVZO ist Mitglied des Verbandes ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

II. Mitgliedschaft

§3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern (bis zum 18. Altersjahr)
- Aspirantinnen und Aspiranten
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

§4

Aktive Concours-/Wettkampf Reiter/Innen sind zwingend „Aktivmitglieder“. Über Spezialfälle entscheidet der Vorstand.

§5

Beitritt: Durch Einreichung des Beitrittsformulars an den Vorstand können Interessenten dem RVZO als Aspiranten (zur Aufnahme als Aktivmitglieder oder Juniorenmitglieder) beitreten. Die Voraussetzungen, die zur Aufnahme durch die Generalversammlung (GV) des RVZO erfüllt sein müssen, bestimmt der Vorstand.

Passivmitglieder nimmt der Vorstand direkt auf und macht Mitteilung an der nächsten GV.

Ehrenmitglied wird, wer 30 Jahre als Aktivmitglied im RVZO war, oder auf Antrag durch den Vorstand.

§6

Übertritt: Über Gesuche um Übertritt in eine andere Mitglieder- Kategorie entscheidet die GV auf Antrag des Vorstands.

§7

Austritt: Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds oder bei vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstands durch die GV.

III. Organisation

§8

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

§9

Die ordentliche Generalversammlung

Im ersten Quartal des Jahres wird die ordentliche Generalversammlung (GV) vom Vorstand einberufen. Schriftliche Anträge der Mitglieder an die GV müssen 10 Tage vor der GV beim Vorstand eintreffen.

§10

Folgende Geschäfte sind zu traktandieren:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler/Innen
- Genehmigung des Protokolls des Vorjahrs
- Jahresbericht von Präsident/In und Übungsleiter/In
- Abnahme der Jahresrechnung inkl. Revisoren Bericht
- Genehmigung des Budgets des kommenden Jahres
- Genehmigung eines budgetierten freien Jahreskredits
- Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgebühr, der Hallentarife, der Schlüsselgebühren, des Depots
- Mitgliederbewegungen und Ernennungen
- Prämierung der Reittätigkeit
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Wahlen von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Beschlüsse über die Durchführung größerer Veranstaltungen.
- Varia

§11

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§12

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/In
- Aktuar/In
- Übungsleiter/In
- Finanzvorsteher/In
- Webmaster/In
- Juniorenbetreuer/In
- Hallen- Administrator/In
- Anlage und Hallenwart/In

§13

Der Vorstand wird an der GV mit einfachem Mehr auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand wählt den/die Vizepräsident/In aus seinen Reihen an der konstituierenden Sitzung. Der Vorstand führt den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit, davon Präsident/In oder Vizepräsident/In, anwesend sind.

§14

Der Vorstand verfügt über einen budgetierten freien Jahres-Kredit, der jeweils an der GV festgelegt wird. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/In und Aktuar/In gemeinsam.

§15

Der/die Revisor/Innen werden von der GV auf 2 Jahre gewählt, wobei diese abwechselnd zu ersetzen sind. Den Revisor/Innen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Der Bericht ist der GV vorzulegen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16

Ehren- und Aktivmitglieder sowie Junioren über 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Aktivmitglieder und Junior/Innen sind verpflichtet, den Verein bestmöglich zu unterstützen und die Anlässe und die GV zu besuchen.

§17

Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

§18

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§19

Vorstandsmitglieder sind vom Jahres-Mitgliederbeitrag befreit.

§20

OK - Mitglieder der grossen Veranstaltungen des RVZO können entschädigt werden. Dies wird jeweils an der GV festgelegt. (Details siehe Tarifreglement)

§21

Mitglieder sind verpflichtet, minimale Arbeitsstunden zu leisten, oder diese finanziell abzugelten. Details siehe Tarifreglement, ausgenommen sind Ehren- und Passivmitglieder.

§22

Haftungsbegrenzung: Für die Befindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet mit maximal CHF 100.00.

V. Reitanlage Rapperswilerstrasse 112, 8630 Rüti

§23

Die Reitanlage ist im Eigentum des RVZO. Sie dient in erster Linie den Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, Junior/Innen und Aspirant/Innen zur Ausbildung von Reitenden und Pferden. Die Reitanlage steht ihnen zur Verfügung, soweit sie nicht anderweitig belegt oder vermietet ist.

§24

Die Benützung der Reitanlage ist durch die Hallen- resp. Tarifordnung geregelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet sich den Anweisungen des Anlagewartes zu unterziehen und die Anlage in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Der Anlagenunterhalt kann auch durch einen Leistungsauftrag extern untervergeben werden.

VI. Finanzwesen

§25

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der/die Finanzvorsteher/In führt die Buchhaltung so, dass der Hallenbetrieb vom Vereinsbetrieb abgegrenzt ersichtlich geführt wird. Die Finanzbuchhaltung kann durch einen Leistungsauftrag auch extern untervergeben werden.

VII. Schlussbestimmungen

§26

Eine Statutenrevision kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung erfolgen.

§27

Vorliegende Statuten sind auf der Homepage des Vereins aufzuschalten.

§28

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an einer (ausserordentlichen) Generalversammlung dies beschliesst.

§29

Bei der Auflösung des Vereins oder in einem Konkursfall gilt für die Reitanlage des RVZO die Heimfall- Regelung gemäss gültigem Baurechtsvertrag des RVZO mit der Gemeinde Rüti ZH datiert vom 7. Mai 2004. (Endend am 7. Mai 2064)

§30

Allfälliges Restvermögen des Vereins muss dem Notariat Wald bis zur Gründung einer neuen, gleichen oder ähnlichen Zwecke dienenden Reitvereins mit Sitz in der Region Rüti übergeben werden. Sollte nach Ablauf von 8 Jahren kein neuer Verein gegründet werden ist das Vereinsvermögen dem OKV (oder dessen Nachfolger) zu übergeben.

§31

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Oktober 2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie setzt alle vorherigen Statuten ausser Kraft.

Rüti, 10. Oktober 2025

Reitverein Zürcher Oberland

Der/die Präsident/In

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. B.', written over the printed text 'Der/die Präsident/In'.

Der/die Aktuar/In

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. B.', written over the printed text 'Der/die Aktuar/In'.